



FinVermV 2019 – To Do's

Geeignetheitserklärung

EAfp - Investmentkonferenz

München / Berlin / Frankfurt

Juli/Oktober 2020

Dipl.-Volkswirt Rainer Juretzek
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Kapitalanlagen und private Finanzplanung (IHK)



FinVermV 2020 _ To-do's

- *Know your Customer* - § 16 FinVermV
(*Kundenexploration*)
- *Know your Product* - § 16 FinVermV
(„*begründete*“*Produktauswahl – Kunden geeignet*)
- *Know your Obligations* - § 18 (1) FinVermV

FinVermV 2020

- **Geeignetheitserklärung**
Research 2.0 / Argumentationskette
- **Taping**
- **Kostenausweis**

Product Guidelines

ESMA-Guidelines (in Konsultation) zur Definition der Zielmärkte

Es sollen **fünf Kriterien** sein:

- Kundenkategorie,
- Kenntnisse und Erfahrungen,
- finanzielle Situation (mit Fokus auf Verlusttragfähigkeit),
- Risikobereitschaft / Risikotoleranz (Vereinbarkeit des Risiko-/Rendite-Profil mit dem Zielmarkt + KD-Ziele u. -Bedürfnisse)
- Anlageziele u. Bedürfnisse des Kunden.

Guidelines enthalten auch Informationen zu Spezialfragen wie, z. B.,

- welchen Einfluss Produkteigenschaften wie Komplexität oder Illiquidität auf die Zielmarktbestimmung haben oder
- welche Unterschiede es zwischen dem Zielmarkt im beratungsfreien und im Beratungsgeschäft gibt.

ESMA-Guidelines zu Geignethetsprüfung / Geeignetheitserklärung

- **regelmäßige Geeignethetsprüfungen =
viele neue Fragen für den WpHG-Bogen**
Bedarfsanalyse / Ermittlung Risikotragfähigkeit
(Finanzplanung!)
- **Berater müssen Kundenangaben überprüfen**
Plausibilitätsprüfung
- **Äquivalenztest** (“teure” Produkte = Erklärungsbedarf)
- **Überprüfung von Umschichtungen auf Kosten/Nutzen**

5

ESMA-Guidelines zu Geignethetsprüfung / Geeignetheitserklärung

Geeignetheitserklärung

- Nennung der Beratung
- Überblick über Empfehlungen
- Passende Empfehlung im Hinblick auf
 - Ziele und persönliche Umstände des Kunden hinsichtlich
Erforderliche Anlagedauer, Kenntnisse und Erfahrungen,
Risikobereitschaft und Verlusttragungsfähigkeit
- Ggf. Hinweis auf periodische Überprüfung
- Zeitpunkt der Beratung

6

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

- Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen
- 1. Über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
- 2. Über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- 3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, einzuholen,
- die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht. Der Gwt darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung)

7

Bafin-Untersuchung zu Mifid-II-Vorgaben : Banken scheitern bei Geeignetheitsprüfung kläglich

- Rund 90 Prozent der Geeignetheitsprüfungen von Banken und Sparkassen sind unvollständig, so das Ergebnis einer Marktuntersuchung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) zur Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie Mifid II. In nur 11,3 Prozent der Geeignetheiterklärungen begründen die insgesamt 40 befragten Banken ihre Empfehlungen durch einen vollständigen Abgleich der Kundenvorgaben mit den Produkteigenschaften
- D.h.: Banken und Sparkassen sind mehrheitlich nicht in der Lage, ihren Kunden die Gründe für eine Anlageempfehlung zu erklären oder Anlegern einen vollständigen Überblick über den Inhalt der Empfehlungen zu geben.

8

Bafin-Untersuchung zu Mifid-II-Vorgaben : Banken scheitern bei Geeignetheitsprüfung kläglich

- Eine weitere Schwachstelle:
- die Dokumentation der Kosten-Nutzen-Analyse, wenn Banken das Depot umschichten. 40,6 Prozent der Marktteilnehmer haben (2019) damit begonnen, den Kunden die Vorteile einer Umschichtung gegenüber den Kosten darzulegen. Bei der ersten Untersuchung Anfang 2018 waren es erst 4,5 Prozent. Dennoch bestehe laut Bafin der Mehrzahl der Institute in diesem Beratungspunkt noch Nachholbedarf.

9

Geeignetheitserklärung

Auszüge aus einer Veröffentlichung der BaFin für
Verbraucher



10

BaFin zur Geeignetheitserklärung

- Mit der Geeignetheitserklärung sind zunächst einige formale Anforderungen entfallen. So wird nicht mehr der wesentliche Gesprächsverlauf der Anlageberatung wiedergegeben. Zudem müssen Anlass und Dauer des Gesprächs nicht mehr dokumentiert und die Geeignetheitserklärung muss auch nicht vom Berater unterschrieben werden. **Lediglich Datum und Uhrzeit der Anlageberatung sind zu nennen.** Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist,
- dass die Geeignetheitserklärung dem Kunden nicht mehr unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung übergeben werden muss, aber dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen, also vor dem Kauf oder Verkauf des empfohlenen Finanzinstruments. Erhält der Kunde die Geeignetheitserklärung nicht direkt im Anschluss an das Beratungsgespräch, so ist der genaue Zeitpunkt der Übergabe auf der Erklärung zu vermerken.

BaFin zur Geeignetheitserklärung

- Trotz dieser formalen Erleichterungen handelt es sich bei der Geeignetheitserklärung nicht um ein Beratungsprotokoll „light“. Im Gegenteil: Das Beratungsprotokoll und die Geeignetheitserklärung verfolgen **inhaltlich unterschiedliche Ansätze**. Während früher der wesentliche Inhalt und der Verlauf des Gesprächs für den Kunden nachvollziehbar dokumentiert werden sollte, ist in der Geeignetheitserklärung zu erläutern, warum die Anlageempfehlung zu dem Kunden passt, und ihm damit das Beratungsergebnis nachvollziehbar zu machen. Durch weniger formale Anforderungen und mehr Flexibilität bei der Erstellung liegt der Fokus auf der gezielten Information des Kunden darüber, weshalb ihm ein bestimmtes Finanzinstrument empfohlen wurde. Damit erhält er nur die Informationen, die für ihn am wichtigsten sind – nämlich zur Prüfung der Geeignetheit der Empfehlung.

BaFin zur Geeignetheitserklärung

- Die Geeignetheitserklärung enthält aber nicht nur die bloße Feststellung, dass ein Finanzinstrument geeignet ist. Das Gesetz fordert ausdrücklich, dass sie auch die Begründung mit einschließen muss, warum das Finanzinstrument geeignet ist – also inwiefern der Berater die Auswahl der Finanzinstrumente auf die Kundenwünsche abgestimmt hat. Dazu muss er die Eigenschaften des Finanzinstruments qualitativ mit den Kundenangaben abgleichen..

13

BaFin zur Geeignetheitserklärung

- Eine Begründung ohne individuellen Bezug zu den Kundenangaben, beispielsweise „Die Anlageempfehlung ist geeignet, weil sie für Sie geeignet ist“, ist nicht ausreichend.
- Warum entspricht ein Finanzinstrument der Risikobereitschaft des Kunden?
- Warum ist das Finanzinstrument speziell für ihn zur Vermögensbildung geeignet?
- Die individuelle Beantwortung dieser Fragen ist für den Kunden entscheidend, um die Empfehlung nachvollziehen und eine passende Anlageentscheidung treffen zu können.

14

Zusammenfassung

Geeignetheitserklärung versus Beratungsprotokoll

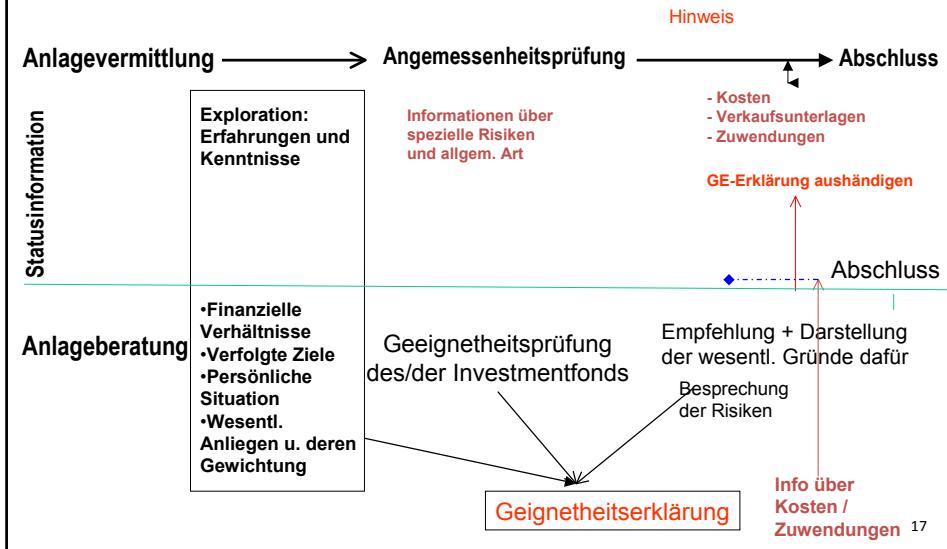
Formale Unterschiede

- *Darstellung Gesprächsverlauf und -dauer entfällt*
- *Keine Beraterunterschrift erforderlich*
- *Keine unverzügliche Übergabe nach Beratungsgespräch notwendig, aber vor Abschluß einer Vermittlung*

Geeignetheitserklärung

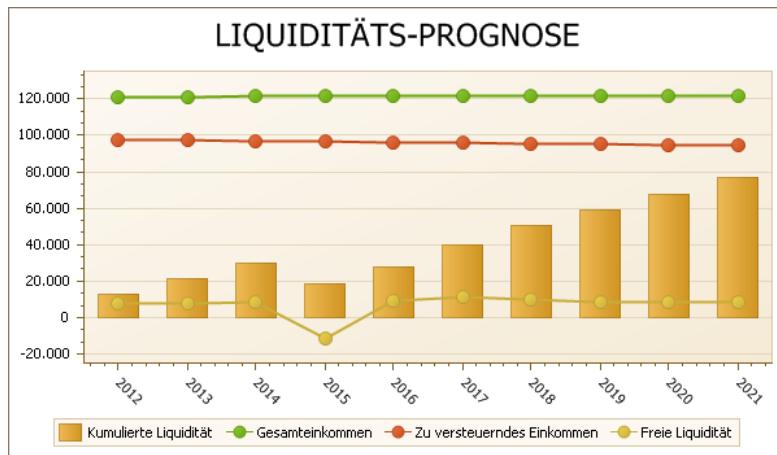
- Beratungsprozess
 - Bedarfsanalyse
 - Ermittlung Verlusttragfähigkeit
 - Angemessenheitsprüfung
 - **Produktprüfung = neuer Schwerpunkt**
 - ggf. Taping (nicht formalisiertes Beratungsprotokoll)
- = **Geeignetheitserklärung**

Beratungsprozess - Argumentationskette

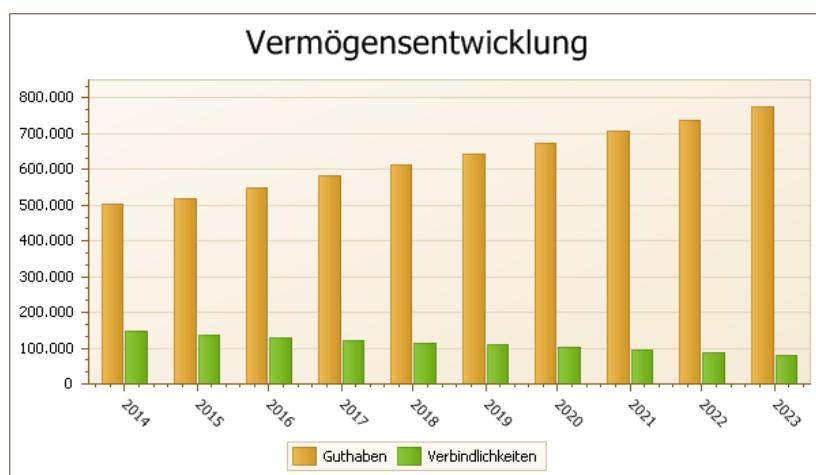


Geeignigkeitserklärung

- auf Basis einer Finanzplanung
 - zum Nachweis eines qualifizierten Beratungsprozesses
 - Grafiken zur transparenten Darstellung der kundenindividuellen Verlusttragfähigkeit, Einnahmen-/ Ausgabenverlauf / Liquiditätsbedarf
 - Dynamische Berechnung und grafische Darstellung der prognostizierten Vermögensentwicklung incl. Simulation von individuellen Entwicklungsszenarien
 - Daraus folgt eine sichere und effiziente Argumentation zur Geeignetheit von Produktempfehlungen (*Anlagehorizont, Verlusttragfähigkeit, kurz-, mittel- u. langfristig verfügbare Liquidität*)
 - Zusatznutzen: Ermittlung des langfristigen Anlagepotentials des Kunden
- Praxisbeispiel** → nachfolgend

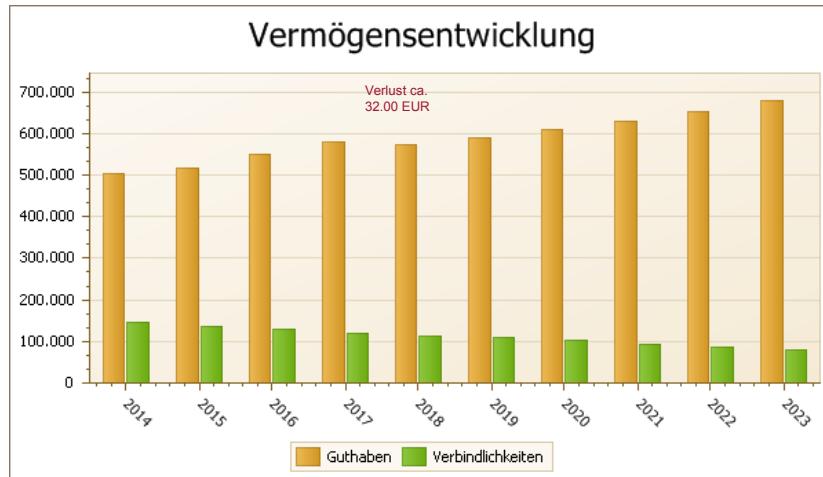


ANALYTICA-Finanzplanung®



ANALYTICA-Finanzplanung®

Szenariotechnik ermöglicht die individuelle,
transparente Ermittlung der Risikotragfähigkeit



ANALYTICA-Finanzplanung®

Crash-Simulation: 30% Kursverluste bei Wertpapieren
im Jahr 2018; danach wieder steigende Kurse

ANALYTICA FINANZ RESEARCH BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

21

Know your Obligations

- Information des Kunden über eine „Dauerberatung“ mit widerkehrenden Geeignetheitsprüfungen.
- Interessant zur Kundenbindung und unter Vergütungsaspekten
- Entsprechende Leistungen müssen aber auch erbracht werden.
- Unter Haftungsaspekten ist jedenfalls ein schriftlicher Beratungsvertrag sinnvoll.

22

Kostenausweis

- Der Nachweis der Produktinternen Kosten, kann auf die Angaben der Produktanbieter gestützt werden
- Ex-ante-Kosteninformationen müssen sich grundsätzlich individualisiert auf die konkrete Transaktion, das konkrete Finanzinstrument und die konkrete Wertpapierdienstleistung beziehen.
- Die Berater spezifischen Kosten sind vom Berater offen zu legen (ex ante).

23

§ 18a FinVermV – Telefonaufzeichnung

Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation

- (1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie die Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung betreffen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung (Anlageberatung oder Anlagevermittlung) und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Gewerbetreibende personenbezogene Daten verarbeiten. **Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts führt.**

24

§ 18a FinVermV - Telefonaufzeichnung

- (2) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen. Nach Absatz 1 aufzeichnungspflichtige Telefongespräche und elektronische Kommunikation dürfen über private Geräte oder private elektronische Kommunikation der Beschäftigten nur geführt werden, wenn der Gewerbetreibende deren Benutzung gestattet oder gebilligt hat und er die Aufzeichnungen mit Zustimmung der Beschäftigten anfertigen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

25

§ 18a FinVermV - Telefonaufzeichnung

- (3) Der Gewerbetreibende hat den Anleger sowie seine Beschäftigten vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 zu informieren. Hat der Gewerbetreibende den Anleger nicht vorab über die Aufzeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf er keine telefonische oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

26

§ 18a FinVermV - Telefonaufzeichnung

- (4) Sofern der Anleger seinen Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erteilt, hat der Gewerbetreibende dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch schriftliche Protokolle und Vermerke über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

27

§ 18a FinVermV - Telefonaufzeichnung

- (5) Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche **Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern** und dürfen nicht für andere Zwecke als in Absatz 1 Satz 1 genannt genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Beschäftigten durch den Gewerbetreibenden.
- Eine Auswertung der Aufzeichnungen darf nur zur Erfüllung eines Auftrages eines Anlegers durch einen vom Gewerbetreibenden zu benennenden Beschäftigten oder durch die für die Überwachung des Gewerbetreibenden zuständige Stelle oder deren Beauftragten oder eine Strafverfolgungsbehörde erfolgen.

28

§ 18a FinVermV - Telefonaufzeichnung

- (6) Der Anleger kann von dem Gewerbetreibenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 jederzeit verlangen, dass ihm die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 4 oder eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren.

§ 23 FinVermV - Aufbewahrungspflichten

- Die Aufzeichnungen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie die in § 22 genannten Unterlagen sind zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

31



Europäische Akademie für Finanzplanung (EAFP)

61348 Bad Homburg v.d.H., Ferdinandstraße 19

Tel. 06172 / 69 09 00 - Fax 06172 / 69 09 77

www.eafp.com - Email: info@eafp.com



zertifiziert



akkreditiert

32